

Gewaltenteilung in der Kirche

Wie Papst und Bischöfe ein zentrales Thema des Synodalen Weges
erfolgreich abmoderieren

Von Michael Böhnke

Zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst, findet eine Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz statt. Sie dauert jeweils mehrere Tage. Im Herbst treffen sich die Bischöfe traditionell am Grab des Heiligen Bonifatius in Fulda, der Ort für die Sitzung im Frühjahr wechselt. 2024 war der Tross in Augsburg zu Gast. Wie zum Abschluss einer Vollversammlung üblich, hat die Deutsche Bischofskonferenz am 22. Februar 2024 in Augsburg zu einer Pressekonferenz eingeladen. Den Journalisten wird, auch das ist guter Brauch, ein umfassender Bericht über die vorangegangenen Beratungen an die Hand gegeben, der von der Generalsekretärin der Konferenz, Beate Gilles, verantwortet wird.

Von einem Pressebericht kann man im Allgemeinen erwarten, dass er Informationen entlang der offiziellen Linie einer Organisation enthält. Das gilt auch für den Bericht der Deutschen Bischofskonferenz, der hier vor allem in Hinblick auf die Position interessiert, welche die Konferenz zum Thema Gewaltenteilung in der Kirche bezieht. Die Bischöfe haben während der Vollversammlung über die Weltsynode gesprochen. Im Hinblick auf deren Fortgang ist die Deutsche Bischofskonferenz, ebenso wie alle anderen Bischofskonferenzen weltweit, um einen Bericht gebeten worden, der spätestens zum 15. Mai in Rom vorliegen soll. Die Bischöfe haben unter dem Tagesordnungspunkt Weltsynode vor allem über drei Themen beraten: den Umgang mit Leitungsvollmacht; die Stärkung des Aspekts Gewaltenteilung und die stärkere Implementierung von Rechenschaftspflichten der Amtsträger.

Zum Thema Gewaltenteilung in der Kirche gibt es einen Beschluss des Synodalen Weges, der vom 3. Februar 2022 datiert. Auf ihn wird formal verwiesen. Aber er wird inhaltlich nicht rezipiert. Zudem wird auf das Abschlussdokument der Welsynode von 2023 Bezug genommen. Die offizielle Linie der deutschen Bischöfe zum Thema wird laut Pressebericht sodann wie folgt umrissen:

„Der Gedanke der Gewaltenteilung umfasst dabei nicht allein die strikte Trennung verschiedener Aspekte von Vollmacht (im staatlichen Bereich klassisch: Exekutive, Legislative, Judikative). In diesem Sinn muss Gewaltenteilung in der Kirche noch als Gegenstand eingehender theologischer und kanonistischer Forschung betrachtet werden. Zum Gedanken der Gewaltenteilung gehört aber auch das Prinzip von ‚Checks and Balances‘, also Kontroll-, Koordinations- und Kooperationsmechanismen zwischen beteiligten Instanzen. Hier gibt es konkrete Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung kirchlichen Leitungshandelns.“¹

Dem Zitat zufolge kommt der Gedanke der Gewaltenteilung, dessen Ursprünge in der politischen Theorie (und nicht in der Theologie oder Kanonistik) verortet werden, in zwei unterschiedlichen Bedeutungen vor. Gewaltenteilung besage einerseits die „strikte Trennung verschiedener Aspekte von Vollmacht“, andererseits „das Prinzip von ‚Checks and Balances‘“. Bevor man im ersten Sinn Gewaltenteilung in der Kirche institutionalisieren könnte, müsste sie dem Bericht zufolge „als Gegenstand eingehender theologischer und kanonistischer Forschung betrachtet werden“. Für eine Institutionalisierung von Gewaltenteilung im zweiten Sinn, dem einer Gewaltenhemmung, soll es bereits jetzt „konkrete Ansatzpunkte“ geben, durch die das kirchliche Leitungshandeln weiterentwickelt werden könnte. Man wäre interessiert zu erfahren: welche?

¹ Pressebericht des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, anlässlich der Pressekonferenz zum Abschluss der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 22. Februar 2024 in Augsburg in: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2024/2024-023-FVV-Augsburg-Pressebericht.pdf, S. 8 (abgerufen: 16.03.2024).

Nach dem Beschluss des Synodalen Weges², der mit dem Anspruch verbunden gewesen ist, als Grundtext die Basis für Handlungsschritte zu legen und als solcher von einer Zweidrittelmehrheit der Bischöfe mitgetragen worden ist, verwundert der Vorbehalt gegenüber dem Gedanken der Gewaltenteilung in der ersten Bedeutung. In den zum Fortgang der Weltsynode erbetenen Bericht soll, so scheint es, nur noch die Forderung nach einer eingehenden theologischen und kanonistischen Untersuchung, nicht aber die Entscheidungen des Synodalen Weges eingehen.

Knapp drei Wochen nach der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, nämlich am 14. März 2024, wurde bekannt, dass Franziskus zehn Studiengruppen zu Themen der Weltsynode eingerichtet hat, von denen sich die siebte Gruppe mit Gewaltenteilung in der Kirche befassen soll.³ Federführend ist das Dikasterium für Gesetzestexte, beteiligt werden sollen die Dikasterien für die Bischöfe und für die Evangelisierung. Es handelt sich folglich nicht um eine synodale, sondern eine kuriale Studiengruppe, mit deren Einrichtung der Weltsynode zugleich die Kompetenz entzogen worden ist, über das Thema Gewaltenteilung in der Kirche im Herbst 2024 zu entscheiden.

Manches deutet darauf hin, dass es mit der Einrichtung dieser Studiengruppe durch den Papst auch nicht mehr um eine Stärkung der Gewaltenteilung in der Kirche gehen soll. Wenn ich recht sehe, lautet der Auftrag, den die Studiengruppe erhalten hat, nämlich nicht, Gewaltenteilung

² Der Synodaler Weg (Hg.), Grundtext Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag. Beschluss des Synodalen Weges von der Synodalversammlung am 3. Februar 2022 gefasst, in:

https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Beitragge/beschuesse-broschueren/SW3-Grundtext_MachtundGewaltenteilunginderKirche_2022-neu.pdf (abgerufen: 16.03.2024).

³ Papst bestimmt Studiengruppen zu Themen der Weltsynode, in:

<https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2024-03/papst-franziskus-arbeitsgruppen-synode-einrichtung.html> (abgerufen: 16.03.2024). „Die zweite Gruppe [zum 7. Thema, über die Gestalt und den Dienst des Bischofsamtes; M.B.], die vom Dikasterium für Gesetzestexte koordiniert wird und an der die Dikasterien für die Bischöfe und für die Evangelisierung beteiligt sind, wird sich eingehend mit der gerichtlichen Funktion des Bischofs befassen, die bereits im Motu proprio Vos estis lux mundi über den Umgang mit Missbrauchsfällen angesprochen wurde, und auch das Problem betrachten, wie in einigen Fällen ‚die Rolle des Vaters mit der des Richters zu vereinbaren‘ sei.

in der Kirche eingehend zu untersuchen, sondern lediglich, im Hinblick auf die Bischöfe das Problem zu betrachten, „wie in einigen Fällen ‚die Rolle des Vaters mit der des Richters zu vereinbaren‘⁴ sei.“ Beim Wort genommen: ein Problem „betrachten“ bedeutet nicht, es zu lösen; „in einigen Fällen“ bedeutet nicht, eine allgemeine Regel zu verfassen; „die Rolle des Vaters“ bedeutet, das patriarchalen Verständnis von Herrschaft unangetastet zu lassen; „zu vereinbaren sei“ bedeutet nicht, dass es um richterliche Unabhängigkeit geht.

Man wird den Verdacht nicht los, dass Rom – und mit Rom die Deutsche Bischofskonferenz – befürchtet, mit der kirchlichen Institutionalisierung von Gewaltenteilung werde die Einheit der bischöflichen, und das bedeutet offensichtlich papal und patriarchal auszuübenden, Vollmacht aufgegeben. Die im Pressebericht gewählte Terminus „strikte Trennung“ ist geeignet, diesen Verdacht zu befeuern. Und in der Tat: Wenn Gewaltenteilung „strikte Trennung“ der Gewalten bedeutet, würde durch ihre Institutionalisierung in der Kirche die Einheit der Kirchengewalt in Frage gestellt. Und eben deshalb, so die kirchenamtliche Logik, könne es Gewaltenteilung in der Kirche nur für einzelne Fälle oder im Sinn einer die Einheit bischöflicher Vollmacht nicht gefährdenden Ausbaus Gewaltenhemmung durch Beratungs- und Beispruchsrechte geben.

Aber: Stimmt die These von der „strikten Trennung“ der Gewalten als dem entscheidenden Merkmal von Gewaltenteilung überhaupt? Handelt es sich beim Gedanken der Gewaltenteilung um ein konstitutives Prinzip, durch das die Einheit souveräner Vollmacht gefährdet wird, oder handelt es sich um einen Verfahrensgrundsatz zur Organisation von höchster Gewalt? Wie verhalten sich funktionale Bestimmungen der Gewaltenteilung, wie sie im staatlichen Bereich in der Differenzierung zwischen Legislative, Judikative

⁴ So die auch im Pressebericht der Deutschen Bischofskonferenz zitierte Formulierung aus dem Abschlussbericht der Welsynode 2023, Nr. 12.

und Exekutive begegnen, zur materialen Bestimmung, wie sie in der Zuweisung von Zuständigkeiten zum Zweck der Gewaltenhemmung zwischen den beteiligten Instanzen begegnen? Werden, mit anderen Worten, die Formulierungen im Pressebericht der Bischofskonferenz dem, was aus der Rechts- und Staatstheorie über Gewaltenteilung als Stand der Forschung bekannt ist, überhaupt gerecht?

Vor jeder ernsthaften theologischen und kanonistischen Untersuchung zum Thema geht es um die Erarbeitung eines adäquaten Begriffs von Gewaltenteilung, wobei die Bestimmung des Verhältnisses von Einheit und Gliederung im Verständnis von staatlicher und kirchlicher Gewalt von besonderem Interesse sein dürfte. Es handelt sich um eine Debatte, die ungeachtet der Abmoderation des Themas durch die Deutschen Bischofskonferenz und die römische Kurie geführt werden muss.

Der einschlägige Artikel im vierten Band des Lexikons für Theologie und Kirche⁵ bezieht den Begriff der Gewaltenteilung nur auf den staatlichen Bereich. In Bezug auf die Kirchengewalt wird auf den Begriff Gewaltenunterscheidung verwiesen, mit welcher die Differenz von Weihe- und Leitungsgewalt markiert wird. Im von der Görres-Gesellschaft herausgegebenen Staatslexikon, das Gewaltenteilung ebenfalls auf den staatlichen Bereich bezieht, wird sie als „Grundsatz für die Organisation der Staatsgewalt“ bestimmt. Gleichwohl kommt es im weiteren zu unterschiedlichen Akzentsetzungen. So liest man im Staatslexikon den in Bezug auf das Verhältnis von Einheit und Trennung der Staatsgewalt(en) wichtigen Satz: „Souveränität als Eigenschaft der Staatsgewalt, höchste Gewalt zu sein, ist zu unterscheiden von der Innehabung und Organisation der Staatsgewalt, die nach Funktionen geteilt ausgeübt werden kann, ohne dadurch zwangsläufig ihre Einheitlichkeit und Souveränität einzubüßen.“⁶

⁵ Klaus Stern, Gewaltenteilung, in: LThK³, Bd. 4, 615–616.

⁶ C. Starck, Gewaltenteilung, in: Staatslexikon⁸ online: <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Gewaltenteilung> (abgerufen: 16.03.2024).

Gewaltenteilung wird also als „funktionelle Gliederung einer einheitlich gedachten Staatsgewalt“ verstanden, welche Souveränität genannt wird, und zwar unabhängig davon, ob Souveränität – wie in der Demokratie – als Volkssouveränität, oder – wie in der absoluten Monarchie – als Souveränität des Monarchen konzipiert wird. Da weder die Souveränität des absoluten Monarchen noch die Souveränität des Volkes hinreichende Garantien für Freiheit und Gerechtigkeit und gegen Machtmissbrauch bieten, gilt die Institutionalisierung von Gewaltenteilung als wesentliches Element des Staatsaufbaus. Das Lexikon für Theologie und Kirche hingegen sieht Einheit und Trennung der Gewalt auf einer Ebene und das heißt: Sie konkurrieren miteinander. Seit dem hohen Mittelalter sei „unter dem Eindruck der Lehre J. Bodins v. der Souveränität die G. verblaßt u. der Monarch als oberstes Staatsorgan Träger aller Herrschaftsgewalt“⁷ angesehen worden.

Die Konsequenz für eine Debatte über Gewaltenteilung in der Kirche lautet, dass das Thema in Verbindung mit der Lehre von der Souveränität⁸, das heißt, einer einheitlich gedachten höchsten Gewalt, diskutiert werden muss. Souveränität spielt anders als Gewaltenteilung in der Verfasstheit der Kirche ebenso eine Rolle wie in staatlichen Verfassungen. Als Souverän der Kirche gilt Jesus Christus, als Souverän in demokratischen Staaten das Volk. Souveränität verlangt, repräsentiert zu werden. Als Repräsentanten kirchlicher Souveränität gelten in der römisch-katholischen Kirche Papst und Bischöfe, als Repräsentanz staatlicher Souveränität der Bundespräsident.

Souveränität bedeutet Selbstbestimmung. Selbstbestimmung begegnet im Staat wie auch in der Kirche in der Form des Rechts. Ebenso wie der Staat beansprucht die Kirche Eigenrechtsmacht. Unter Eigenrechtsmacht wird die Kompetenz verstanden, sich selbst Gesetze geben, ihre Ausführung regeln und ihre Einhaltung überwachen zu können. Gewaltenteilung kann mit

⁷ Stern, Gewaltenteilung, 615.

⁸ Vgl. G. Essen, Fragile Souveränität. Eine Politische Theologie der Freiheit, Tübingen 2024.

anderen Worten als Grundsatz zur Organisation der Eigenrechtsmacht angesehen werden. Christoph Möllers hat deshalb den Vorschlag unterbreitet, den Begriff der Gewaltenteilung durch den der Gewaltengliederung⁹ zu ersetzen.

Deutlich wird, dass die im Gedanken der Souveränität zum Ausdruck gebrachte Einheit der höchsten Gewalt durch den Gedanken der Gewaltenteilung, oder vielleicht besser: Gewaltengliederung, organisiert, aber nicht in Frage gestellt wird. Souveränität und Gewaltenteilung widersprechen sich nicht. Es scheint deshalb ungeachtet aller weiterhin notwendigen Differenzierungen unangemessen, zu unterstellen, dass es sich bei Gewaltenteilung um eine „strikte Trennung“ der Gewalten handelt, durch welche die Einheit staatlicher oder kirchlicher Gewalt in Frage gestellt werde.

⁹ C. Möllers, Gewaltengliederung. Legitimation und Dogmatik im nationalen und internationalen Rechtsvergleich, Tübingen 2005.